This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HF
2109
.B4
U73
1831
BUHR

B 1,197,649

L. 6.

Ueber

Bayerns

Mautsystem

Erörterung der Frage:

Ist

ein hoher Manttarif eines Binnenlandes geeignet die Industrie desselben zu heben?

Der hohen

Ständeversammlung

des Reichs

zur Prüfung ehrerbietigst vorgelegt

von

einem praktischen Kaufmanne.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1831.

HF
2109
.R4
U73
1831
BURR

Die Tendenz der Allerhöchsten Zoll- und Maut-Verordnung vom 15. August 1828 ist,

1) Den Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel zu befördern und vor nachtheiligem äußern Einfluß zu schützen.

2) Solche Maaßregeln zu nehmen, welche der Staats-Kassa das gewisse Einkommen sichern.

3) Insbesondere eine nothwendige Verbesserung des Verfahrens in Zollbefraudations-Sachen herbeizuführen.

Eine unpartheiische Untersuchung des bisherigen Erfolges der in Anwendung gebrachten allerhöchsten Mautverordnung von 1828 und die Erörterung der Frage: ob der damit verbundene hohe Mauttarif geeignet ist, die Industrie eines Binnenlandes zu heben? wird aufklären, ob die Allerhöchste Absicht erreicht worden ist oder nicht. —

Wem die Einsicht in die Mautregister zu Gebot stehet, dem wird es leichter eine solche Untersuchung zu führen; indessen werden die Erfolge, welche die Anordnung der Allerhöchsten Mautverordnung und des hohen Mauttarifs von 1828 für die Belebung des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels seit 3 Jahren gehabt haben, schon zur Genüge beweißen, daß die Allerhöchste Absicht damit nicht erreicht werden konnte.

Wir kommen zuerst auf die Untersuchung: ob der Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel seit Einführung der Allerhöchsten Mautverordnung von 1828 gewonnen oder verloren haben? —

Daß der Handel wesentlich verloren hat, wird wohl Niemand, selbst nicht eine königliche Mautbehörde läugnen, weil es Thatsache ist und die Mautregister es beweißen, daß der jedem Binnenland so nützliche und einträgliche Zwischenhandel in Bayern außerordentlich gesunken und, wir möchten sagen, fast mit Gewalt zerstört worden ist. Gerade dieser, welcher nur bei ganz freier Bewegung gedeihen und es nicht vertragen kann, in bestimmte Gränzen verwießen zu werden, ist durch das angenommene Prohibitiv-System, nach welchem die Allerhöchste Mautverordnung von 1828 ihn in schwere, lästige Formen-Fesseln schlug, am meisten benachtheiligt. — Viele große Handlungshäuser in Bayern wurden dadurch genöthiget, demselben zu entsagen, und sich an die kleineren Handlungshäuser zur Betreibung des Binnenhandels anzureihen. Eine Menge kleiner Handlungen giengen dadurch ganz zu Grunde, weil sie die übermäßige Konkurrenz, welche noch durch ungemessene Concessions-Bewilligungen für diesen Handel vermehrt wurden, auszuhalten nicht vermogten. Sind die Besitzer großer Fonds dadurch geschwächt worden, so mußten die Besitzer kleiner Fonds nothwendig darüber zu Grunde gehen. — Die schwersten und lästigsten Fesseln sind die in den §§. 28—77. vorgeschriebenen Formen für den Handel im Allgemeinen und für den Zwischen- oder Transit-Handel insbesondere, welche durch das angenommene gemeinschädliche Prohibitiv-System erzeugt wurden. Welchen Gefahren ist dadurch der inländische Spediteur oder Empfänger und Versender der Güter an Verlust der Ehre und des Vermögens ausgesetzt!? Welche endlose, gehässige Processe haben nur die Deklarationen den ehrlichsten, rechtlichsten Männern schon veran-

laßt? — Wie sollen sich diese gegen unkundige, heimtükische Mautbeamten schützen, welche die Strafbestimmungen der §§. 96—115 zu jedem Frevel reitzt, welchen nur immer Eigennuz erzeugen kann. Der Mautbeamte handelt im Namen des Fiskus, dieser nimmt die Rechte der Minderjährigen in Anspruch, und unter diesem gesetzlichen Deckmantel kann sich Jener die schlechtesten, schmutzigsten Handlungen erlauben. — Die Beweise davon liegen am Tage, wenn man sich die Mühe geben will, nur die im Kreis- und Stadtgericht Nürnberg verhandelte Mautprozesse einer strengen Prüfung zu unterwerfen. — Reitzt eine Mautverordnung, welche solche Frevel begünstigt, ohnehin zum Unwillen und Haß, so müssen die daraus hervorgehenden schändlichen Handlungen jedes moralische Gefühl zugleich empören und ersticken. — Wie ist es nur denkbar, daß bei einem solchen Zustand der Dinge, welcher alle kaufmännische Unternehmungen lähmt, der Zwischenhandel gedeihen soll? Der Kaufmann muß allen Muth dazu verlieren, wenn er sich so vielen Gefahren und Verlusten dabei ausgesetzt sieht! — Darinnen liegt denn auch der wesentliche Grund, warum der Zwischenhandel in Bayern so sehr gesunken ist. Was noch davon vorhanden, ist nur ein Schatten dessen, was er war, und er wird nur noch so weit betrieben, als es die höchste Nothwendigkeit erfordert. Eine Verordnung, welche so wesentlich beiträgt, Laster zu erzeugen, selbst Mord und Todtschlag zu veranlassen, ist doch wahrlich nicht geeignet, die Moralität des Volkes zu befördern, und doch ist nichts in der Welt mehr im Stande, ein Volk auf die höchste Stufe zeitlicher Wohlfarth zu bringen, als die reine christliche Moral! Wer mögte das läugnen? — Wie kann irgend eine Verordnung, dem Volk gegeben, in ihrer Anwendung und Ausübung bestehen, wenn sie nicht auf moralischen Grundsätzen beruhet? Eine Verordnung, durch welche die Beamten der Regierung, wie das

Volk, Veranlassung findet, und man kann wohl sagen, gereitzt wird, schändliche, lasterhafte Handlungen zu begehen; mit welcher Moral kann diese bestehen? — Ist es nicht unverantwortlich, durch eine Verordnung dazu beizutragen, daß die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Staatsbürger gefährdet ist? — dazu beizutragen, daß im eigenen und auswärtigen Staate, Mörder, Diebe und Betrüger erzogen — daß durch das Smugglerwesen Tausende um ihren ehrlichen Erwerb gebracht, und einige Wenige, die dabei gewonnen, gänzlich demoralisirt werden? — Der Staat, welcher eine solche Verordnung bestehen läßt, und durch solche Mittel Ackerbau, Handel und Gewerbe in Flor bringen will, ist in einem bedauernswürdigen Zustand, weil nicht allein aus der Erfahrung der letztern drei Jahre, sondern hauptsächlich aus innigster moralischer Ueberzeugung hervorgeht, daß diese Maaßregeln keineswegs geeignet sind, die vorgebliche Absicht zu erreichen; sondern nur dazu dienen sollen, das finanzielle Einkommen zu erhöhen und zu sichern. Durch die Tausende von Männern, Weibern und Kindern, welche sich dem Smugglergeschäfte widmen, werden dem Ackerbau und denen Gewerben eben so viele nützliche Arbeiter entzogen, und zu Dieben und Mördern gebildet. — Rechnet man dies für gar nichts, um einen solchen gemeinschädlichen höchst traurigen Zustand, blos des finanziellen Einkommens willen, fortbestehen zu lassen? — Würde man sagen wollen, daß die einzelnen Fortschritte, welche auch unter so ungünstigen Umständen der Kunst- und Gewerb-Fleiß gemacht hat, dem befolgten Prohibitiv-System zuzuschreiben sind; so befindet sich Jeder, der diesem huldiget, in dem größten, bedauernswürdigen Irrthum. Es sind nur Treibhauspflanzen, welche in der freien Luft verwelken, und sich nie erkräftigen. Was nur durch Gewalt erzwungen werden muß, hat in dieser Welt weder Bestand noch Gedeihen. — Dagegen bleibt es eine oft wiederholte ewige Wahrheit, daß

der Flor des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe nur dann wahrhaft befördert wird, wenn ihnen vollkommene Freiheit, eine ganz uneingeschränkte Bewegung nach Innen und Außen gestattet ist! — Keine Regierung soll sich in das Treiben und Wirken dieser Gewerbtreibenden mischen, sie wissen schon selbst und sinnen darauf, ihr Gewerbe nützlich für sich zu betreiben; dabei weckt der Handel den Kunst- und Gewerbfleiß, besonders wenn ihm ganz freie Bewegung verschafft wird, um die Produkte desselben überall hin, ohne lästige Formen, absetzen zu können, mehr als alle Einfuhr-Verbote. Was ist denn auch an einer solchen Industrie, deren Produkte nur im Innlande einen gezwungenen Absatz finden, vom Ausland aber zurückgewießen werden, oder sich keiner belohnenden Anerkennung ihres reellen Werthes erfreuen?

Nur die Taback- und Zucker-Fabriken können als Ausnahme gelten, weil deren ganze Existenz auf der Begünstigung beruhet, welche der hohe Eingangszoll auf auswärtige Fabrikate gewährt, und weil deren Fabrikate eine auswärtige Konkurrenz nach der Natur der Sache nicht vertragen können, dem Staat aber wenigstens der Arbeitslohn erhalten wird; einen weiteren Nutzen gewähren sie nicht, dagegen bringen die Manufakturen, Messing- und Spiegelglas-Fabriken, Baumwolle- und Wolle-Fabriken, optische und andere Instrumenten-Fabriken, Glashütten- und Hammerwerke, deren Fabrikate vom Auslande gekauft werden, und mit denen des Auslandes die Konkurrenz bestehen, auser dem Arbeitslohn auch Geld in das Land. —

Wie würde es um unsere Nürnberger, Altdorfer und Berchtesgadener Kinderspielwaaren, Drechslerarbeiten, beinerne, hölzerne, metallene ꝛc. Knöpfe, Rothgießerarbeiten, messingene, kupferne, Zinn- und Blei-Arbeiten, um die Fabrikate unserer großen Messing-, Nadel-, Drath- und che-

mischen Farben-Fabriken, um unsere Spiegelgläser, optische und mathematische Instrumenten stehen; wenn sie keinen Absatz in das Ausland fänden? — Welchen besondern Schutz genießen diese durch die Eingangszölle? Diejenigen, welche diese Fabrikate liefern, und diejenigen, welche damit Geschäfte ins Ausland machen, haben nichts zu beklagen, als die Repressalien, welche andere Länder unserm Mautsystem entgegensetzen, und dadurch den Eingang unserer Fabrikate, Manufaktur-Waaren und selbst der Natur-Produkte unseres Landes erschweren, und den gegenseitigen freien Verkehr auf die feindseligste, unangenehmste und nachtheiligste Weise stören. —

Ist es denn nicht Haß, Neid und Mißgunst, diese häßlichen Laster, welche die Politik erzeugt und diesen gegenseitig verderblichen Handelskrieg veranlaßt, und der gepriesenen Handels- und Gewerbs-Freiheit Hohn spricht? — Wo ist denn eine solche Freiheit? In Fesseln ist sie geschlagen durch die Formalitäten, welche der Kaufmann bei dem Empfang und dem Versande der Waare beobachten muß und Gesundheit, Ehre und Vermögen risquirt; wenn er bei denen vorgeschriebenen Formalitäten das geringste Versehen zu Schulden kommen läßt. — Wie gierige Geyer fallen die aufgestellten Fiskale des Ungeheuers, Fiscus genannt, über das unschuldige Schlachtopfer her. Da ist keine Barmherzigkeit, selbst nicht bei einem erwiesenen Versehen oder Schreibfehler. Wer kann sich noch dem Wahn überlassen, daß unter solchen Umständen der Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel befördert und vor nachtheiligem äußern Einfluß geschützt werde? —

Nun wollen wir

ad 2. die Maasregeln untersuchen, welche angewendet werden, um der Staats-Kassa das gewisse Einkommen zu sichern. —

Diese kosten dem Staate nicht nur den dritten Theil

des Einkommens, sondern sie sind auch von der Art, daß Jeder, welcher mit einem Mautamt in Berührung kommt, als ein Züchtling, als ein unmoralischer, verdorbener Mensch angesehen wird, und dieser muß nothwendig die Mautner als Zuchtmeister betrachten, als welche sie sich denn auch, mit seltener Ausnahme, betragen. Jeder betrachtet den Andern mit mißtrauischen Augen, und wird ja eine Freundschaft zwischen einem Mautner und Zollpflichtigen geschlossen, so ist sie, interessant genug! aus interessirten Absichten.

Der Mautner läßt sich mit Geld abfinden und rechnet auf die Verschwiegenheit des Zollpflichtigen, welcher, um seines Vortheils willen, den er dafür zieht, auch wirklich schweigt. — Gelingt es jedoch dem Mautner, seinem Freund eine Falle zu legen, wobei er eine Hauptsumme durch Denunciation verdienen kann — dann wird der gute Freund nicht geschont. Der Mautner stellt sich unter den Schutz der Gesetze, die er besser als sein guter Freund kennt, und die §§. 96—114. der allerhöchsten Mautverordnung sind dazu, wie sich jeder unbefangene Leser überzeugen kann, auch ganz geeignet. —

Der §. 115. erinnert zwar die Mautner an ihre Amtspflichten und überläßt dem Staatsbürger, bei deren Verletzung, die Verfolgung seiner Rechte gegen sie; aber, lieber Himmel! wo ist in dem angegebenen Fall eine gerichtliche Verfolgung des Mautners nur denkbar? Der Zollpflichtige hat sich schon selbst gerichtet; weil er sich mit dem Mautner in ein Einverständniß eingelassen hat und gegen einen so groben Verrath der Freundschaft haben wir keine Gesetze, keine Strafbestimmungen! —

Der nämliche §. 115. verordnet: »Bei jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welchem »der Zollpflichtige seine Bemerkungen über die »ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde »unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.«

Wer am meisten Gelegenheit hätte, seine Bemerkungen über die ihm widerfahrne Behandlung zu machen, das sind Reisende und Fuhrleute. Die Erstern kennen die Mautverordnung nicht, und die Letztern verstehen sie nicht, oder haben gar nicht den Muth, wegen einer ihnen widerfahrnen ungesetzlichen Behandlung eine Bemerkung in das Buch einzuzeichnen; der wiederkehrende Reisende und Fuhrmann aber mögen sich nicht dadurch verfeinden und den Mautplakereien aussetzen, welche die unmittelbare Folgen wären; daher diese Maasregel, die Zollpflichtigen gegen Mißhandlungen zu schüzzen, nur in der Theorie schön klingt, aber im praktischen Leben zu gar nichts nützet; und gewiß ist der Regierung durch diese Bücher nicht eine Schandthat eines Mautners seit ihrer Entstehung bekannt worden. Wer weiß, ob die Bücher auch in der Wirklichkeit nur existiren?! —

Wenn indessen die genommenen Maasregeln das Einkommen der Mautgefälle sicherten, so würde man sich dabei noch beruhigen können, aber die tägliche Erfahrung lehrt das Gegentheil!

Die Bewohner der bayerischen Gränzen haben unserm Prohibitiv-System ein Smuggler-System entgegen gesetzt, das besser als jenes prganisirt seyn muß, weil alle mit hohem Eingangszoll belegte Waaren in großen Massen nach Bayern eingeschwärzt werden. Darunter leidet nun nicht nur das Einkommen des Staats, sondern auch der inländische Handel, wegen gelähmter Betriebsamkeit nach aussen, am meisten. — Daher kommt es denn auch, daß der Handel der Nachbarstaaten nach Bayern sich ausserordentlich vermehrt, während derselbe in Bayern abnimmt. Die ehemaligen Krämer der Nachbarstaaten schwingen sich zu Kaufleuten empor und werden Großhändler, und die ehemaligen Großhändler oder Kaufleute Bayerns sinken zu Krämern herab; sie werden, weil die angeordneten Maasregeln gegen die Smuggelei keinen

Schutz gewähren, genöthiget, die eingeschwärzten Waaren zu kaufen — denn es ist begreiflich, daß der inländische Kaufmann bei Bezahlung des vollen Eingangzolls, neben dem Smuggler, der keinen Eingangszoll bezahlt, nicht bestehen und keine Konkurrenz halten kann. —

Erwägt man nun, daß die Maasregeln der Staatskasse das gewisse Einkommen auf keine Weise sichern, daß die Kosten dieser Maasregeln allein schon ein Dritttheil des Einkommens aufzehren, ohne ihren Zweck zu erreichen, und ein anderes Dritttheil, wo nicht mehr, der Staatskasse von dem Einkommen durch die Smuggler entzogen wird, so kann der große Nachtheil, welchen das Maut-Prohibitiv-System für Bayern hat, keinem Zweifel mehr unterliegen. Noch größer und wichtiger stellt sich jedoch dieser Nachtheil in moralischer Beziehung dar, wie oben schon gezeigt worden ist; es wäre denn, daß man die dadurch herbeigeführte Demoralisation der Bewohner ganzer Städte und Dörfer, welche sich mit dem Smugglerhandel beschäftigen, für kein so großes Uebel rechnen wollte, als die Entbehrung des gewissen Einkommens für die Staatskasse, oder mit andern Worten: daß man den zeitlichen Gewinn höher als das moralische Verderben der Menschen achtet. —

Wenn einmal eine Sache von der schlechtern Seite betrieben wird, so kann es nicht fehlen, daß auch die Folgen schlecht sind, und so kommt es

ad 3. daß insbesondere die nothwendige Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudations-Sachen den beabsichtigten Zweck nicht erreicht.

Wie dankbar es auch zu erkennen ist, daß das königl. Hallamt den Rechtsweg gegen den Zollpflichtigen in Defraudationssachen ꝛc. betreten muß, so ist doch gewiß nicht zu verkennen, wie sehr diese Wohlthat dem konstitutionellen

Staatsbürger durch die Frivolität, mit welcher die Mautbeamten jedes unschuldige Versehen, jede Formverletzung, kurz jede leicht zu vermittelnde Kleinigkeit bei der Justizbehörde zur Klage und damit den Zollpflichtigen um die Zeit und Sporteln bringen. Wir müssen uns hier wieder namentlich auf das königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg berufen, bei welchem eine Menge solcher Prozesse schon abgeurtheilt und noch anhängig sind, weil sie sich fortwährend erneuern. Wie viele Defraudations-Processe hat die Mautbehörde schon verloren, aus welchen die Frivolität ihrer Anklagen hervorgeht — und welche Entschädigung ist noch irgend einem der unschuldig Beklagten, die ihre Maut-Processe gewonnen haben, für Zeit, Mühe, Kosten und Verdruß zu Theil geworden? —

Wahrlich! wenn diesem Verfahren in Zolldefraudations-Sachen, besonders der Frivolität der Mautbeamten, kein Ziel gesetzt wird, so müssen vollends alle direkte Waarenbeziehungen vom Auslande und alle Versendungen ins Ausland endlich ganz aufhören.

Der größte Theil von Kauf- und Handelsleuten ist nicht in dem Fall, einen verständigen Commis zur Besorgung der Mautgeschäfte unterhalten zu können; die Mehresten müssen sich der Lehrlinge dazu bedienen; wie leicht ist es nun, daß ein solcher unerfahrner, junger Mensch, durch Verletzung der Form, oder ein anderes kleines Versehen eine Beute der Habgierde des listigen Mautbeamten wird — und wie viele Fälle der Art liegen leider nicht vor? — Achtet man es für gar nichts, daß die dem Handel sich widmenden Staatsbürger, um schnöden Gewinns der Mautbeamten willen, vor Gericht gezogen und in endlose Processe verwickelt werden können, die ihr Vermögen, ihre Ehre und Gesundheit gefährden? Kann man dies eine Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudations-Sachen nennen? Oder

soll nur der Fiscus — der Staatsbürger aber gar keine Rücksicht verdienen? — Ist es denn nicht die erste heiligste Pflicht der Regierung, die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes zu befördern? —

Wenn ausser dem gemeinschädlichen, verderblichen Lotto, der geistigen Pest des Volkes, es irgend noch ein Institut im Lande gibt, das jenem an die Seite gesetzt werden kann, so ist es die Mautanstalt in ihrer jetzigen Verfassung. Sie ist geeignet, wenn der Druck derselben noch einige Zeit auf dem Lande lastet, eine blutige Revolution herbeizuführen. —

Mehr über die Schädlichkeit des bestehenden Maut-Prohibitiv-Systems zu sagen, halten wir für überflüssig. — Wem darum zu thun ist, sich davon zu überzeugen, der verstopfe nur seine Ohren der tausendfältigen Volksstimme nicht, welche diese Mautanstalt verwünscht und sie als die Quelle der Hemmung des Handels und der Gewerbe, der Nahrungslosigkeit, und des durch den daraus entstandenen Mangels gestörten Geldumlaufs unter denen den Ackerbau treibenden Staatsbürgern, betrachtet. Wer sich noch weitere Ueberzeugung verschaffen will, der gehe in die Registraturen der Justizbehörden des Reichs und mache seine Augen auf, um die zahllosen Maut-Proceß-Akten durchzulesen. Da findet man Thatsachen, welche lauter sprechen, und die Schädlichkeit dieser Anstalt besser documentiren, als wenn wir Jahre lang tauben Ohren predigten. —

Nachdem wir nun gezeigt haben, daß die Allerhöchste Mautverordnung vom 15. August 1828 in keiner Beziehung ihren Zweck erreicht, sondern daß es dringend nothwendig wird, sie aufzuheben und ein gemäßigteres Zollsystem einzuführen; so erachten wir es auch für Pflicht

1) Die Normen für eine neue Zollordnung anzugeben, und die Mittel, um
2) den etwaigen Ausfall für die Staats-Cassa zu decken.

Wenn Handel, Gewerbe und Ackerbau wieder aufblühen und Geld in das Land bringen sollen, so muß vor allen Dingen

ad. 1.) dafür gesorgt werden, daß unsere innländischen Fabrikate, Kunst- und Natur-Produkte, einen Absatz im Ausland finden, welchen die Fabrikanten und Gewerbsleute sich durch den Handel schon selbst verschaffen werden, wenn sie sich ganz frei bewegen dürfen und ihnen durch lästige Maut-Formalitäten, Certifikate und dergleichen schwülstiges Zeug, keine Fesseln angelegt werden. Man muß, um diesen Zweck zu erreichen, einen ganz niedrigen Mauttarif einführen, der geeignet ist, das Einschwärzen der Waare mit einem Schlag ganz nutzlos zu machen. Nur für fabricirte Tabacke und raffinirte Zucker müßte, Ausnahmsweise, der bisherige Eingangszoll fortbestehen, weil die Regierung denen im Land befindlichen bedeutenden Fabriken diese Rücksicht schuldig ist, und es ungerecht wäre, diese zu zerstören und die darinnen beschäftigten Personen brodlos zu machen, und weil der Verbrauch dieser Fabrikate im Lande bedeutend genug ist, um sie zu beschäftigen und zu ernähren; aber wir rathen die schon hinreichende Anzahl derselben für das innländische Bedürfniß nicht zu vermehren, sonst würde eine übermäßige Konkurenz den Ruin derselben dennoch herbeiführen. —

Ganz anders verhält es sich mit Wolle- Baumwolle- Bronze- Messing- Kupfer- Zinn- Blei- Mennig- Glas- und andere Fabriken, und Kunst-Produkten von Holz, Bein, Horn, Metallen und dgl., worunter wir auch die optischen und mathematischen Instrumente rechnen, welche ohne Absatz in das Ausland nicht bestehen können; aber diese durch Ausfuhr-Prämien zu begünstigen, wie es im Königreich Preußen mit sehr gutem Erfolg der Fall ist und durch Handelsverträge denselben dadurch zu erleichtern, daß diese Artikel in jenen Ländern, wohin sie früher Absatz fanden, mit ermä-

ßigtem Eingangszoll wieder eingeführt werden dürfen, wozu der gegenseitig herzustellende möglichst freie Verkehr die Initiative sein muß — das ist die Aufgabe, welche sich die Regierung machen muß, um dem Handel, den Gewerben und dem Ackerbau wieder aufzuhelfen, indem, in Beziehung auf Letztern, in den Handelsverträgen mit ausländischen Staaten, die freie Einfuhr aller Naturprodukte gegenseitig zur ersten Bedingniß um so mehr zu machen ist, als die natürliche göttliche Ordnung der Dinge erheischt, daß der Austausch derselben unter den Völkern ungehindert Statt finden soll. — Darum gab der liebe Gott dem Menschen verschiedene Kräfte und Geistesgaben, und jedem Erdstrich andere Produkte, damit Einer dem Andern dadurch nützlich seyn und dienen soll. — Es bleibt daher immer eine schwere Verantwortlichkeit, diese göttliche Ordnung durch Verbote der Einfuhr stören oder gewaltsam vernichten zu wollen. — Die daraus entstehende Kalamität muß früh oder spät das Land empfindlich büßen, dessen Machthaber, auf Kosten der gesunden Vernunft sowohl als einer gesunden Politik, solche Irrwege betreten und durch Befolgung von unnatürlichen Prohibitivsystemen, sich und ihren Völkern schaden, nicht zu gedenken, daß sie sich mit allen Nachbarstaaten in eine feindseelige Stellung setzen, wodurch die menschlichen Leidenschaften rege werden und die schändlichen Laster, Haß, Neid und Mißgunst erzeugen, mit welchen ein Staat den Andern bekriegt. —

Es ist indessen nicht genug, daß bei einer neuen Zollordnung auf gegenseitigen freien Verkehr hauptsächlich Rücksicht genommen und dieser möglichst erleichtert werde, sondern es gehört auch dazu

a) daß zur Zollerhebung verständige, redliche Männer angestellt —

b) alle Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten vermieden werden, und daß

c) keine willkührliche Strafen, sondern feste Bestimmungen derselben in Uebertretungsfällen Statt finden.

Das Letztere ist um so nöthiger, weil der Jurist so häufig ausschweift und jedes Gesetz zu drehen und zu deuten sucht, wie es ihm gut dünkt. — Dies hat leider! seinen Grund darinnen, daß, zur Schande unsers Zeitalters! noch immer die aus dem alten Heidenthum abstammende römische Rechte gelehrt und angewendet werden. — Eine verbesserte Rechts-Verfassung ist daher gewiß auch die dringendste Nothwendigkeit zur Belebung des Handels, Ackerbaues und der Gewerbe. Bei der bisherigen Rechts-Verfassung geht in den schwülstigen alten und neuen heidnischen Formen die Gerechtigkeit unter. — Wie häufig ist es leider! der Fall, daß das formelle Recht den Sieg über das beste klare materielle Recht davon trägt?

Ist es nicht bei dem Fortschreiten der Wissenschaften, der menschlichen Einsichten oder Geisteskultur, eine Schande, daß wir noch an alten heidnischen, für unsere Sitten, Gebräuche und bürgerliche Institutionen meist gar nicht mehr passenden Rechten kleben? Wir haben Staatsverfassungen erhalten und sollten nicht im Stande seyn, auch eine klare, in deutscher Sprache abgefaßte, jedem Staatsbürger verständliche, unseren christlich moralischen Vorschriften angemessene Rechtsverfassung zu geben? — Gewiß wäre dieß längst geschehen, wenn es unseren Juristen, deren Köpfe mit dem alten abgenützten Schwulst römischer Gesetzgebungen angefüllt sind, möglich wäre, sich aus dem Heidenthum in das Christenthum zu versetzen und das Sprüchwort Lügen zu strafen: Ein guter Jurist ist ein schlechter Christ! Jener hat zum Wahlspruch; Fiat justitia, pereat mundus, und glaubt in seinem Irrwahn, er übe alle Gerechtigkeit, während er in seiner Formen-Pedanterie die gröbsten Ungerechtigkeiten begeht. Exempla odiosa sunt! Ganz fest sind wir überzeugt,

wenn einmal die öffentliche Rechtspflege eingeführt wird und man streng darauf sieht, zu jeder Jury an Geist und Herz gesunde, christlich denkende und handelnde Männer zu erwählen, daß dann keine solche grobe Ungerechtigkeiten mehr vorfallen werden, als es jetzt, in unsern pedantischen Gerichtsstuben, der Fall leider! noch so häufig ist. —

Unser göttlicher Lehrer, Herr und Meister, Jesus Christus, hat uns, durch sein Evangelium, ein Gesetz gegeben, durch welches keine bürgerlichen Gesetze aufgelöst, sondern alle erfüllt werden, durch welches das Wohl aller Staaten, das zeitliche und ewige Wohl des Regierers wie der Regierten befördert wird, das uns ewige Wahrheit und wahre Weisheit lehrt, dessen Vortrefflichkeit seit Jahrtausenden kein menschliches Machwerk erreicht, noch weniger übertroffen hat, und welches allein im Stande ist, unsere Werke, unsere bürgerliche Institutionen auf die Dauer zu gründen und zu befestigen, wenn wir es genau befolgen. — Christi Evangelium, dieses Wort Gottes, auf das wir getauft sind, das alle Christen bei ihrer Confirmation zu befolgen beschworen haben, dessen Befolgung für den wahren, aufrichtigen Bekenner Christi so beseligend ist, und eine solche Wunderkraft hat, muß das Fundament aller unserer Handlungen seyn, wenn diese gedeihen, nützen und Segen bringen sollen. — Es läßt sich auf einzelne Menschen, auf Familien und auf ganze Staaten anwenden, und wir sollten noch länger so verblendet seyn, uns für Alles, was wir zu unserem zeitlichen und ewigen Wohl zu thun und zu lassen haben, da Raths zu erholen, wo wir den besten Rath erhalten, nie fehlen, und immer den rechten Weg finden können? Kehrt um, ihr Rechtsgelehrten, werdet wieder Christen im rechten Sinne des Wortes, und sprechet, Gott die Ehre gebend, statt einem fiat justitia, pereat mundus — Himmel und Erde werden vergehen, aber Gottes Wort, das uns Christus gelehrt hat, wird in alle Ewigkeit bestehen! —

Wegen dieser Abschweifung von der Hauptsache bitten wir nicht um Entschuldigung, weil wir die innige feste Ueberzeugung haben, wenn das, was wir sagten, treu und redlich beherziget wird, die Hauptsache nur dabei gewinnen kann, und es ist unser sehnlichster Wunsch, die eiskalte Rinde zu schmelzen und wegzuschaffen, mit welcher leider! die Herzen so vieler Juristen umgeben sind und oft aus Grundsatz alles menschliche Gefühl verläugnen.

Nun haben wir noch

2) die Mittel zu untersuchen und anzugeben, den etwaigen Ausfall für die Staatskasse zu decken. Dabei wollen wir von der evangelischen Lehre ausgehen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist — und der weiteren Lehre: „Alles was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihnen auch und was ihr wollt, das sie euch nicht thun sollen, das thut ihnen auch nicht!“ — Daraus gehet der natürliche Schluß hervor: Gebet ihr Staatsbürger dem Staat, was er zu eurer Versorgung, zu eurem Schutz an Kosten einer gewissenhaften sparsamen Verwaltung bedarf, gern und mit willigem Herzen, und ehret die Rechte, welche der Obrigkeit, der Gott Gewalt über euch gegeben hat, gebühren.—

Von diesen Grundsätzen geleitet und von gegenseitigem Vertrauen unterstützt, sollte es denn denen Stellvertretern des Volkes, und den Ministern eines Königs, der Gerechtigkeit und Billigkeit, als ein göttliches Gesetz, liebt und schützt, noch schwer werden, sich über die Bedürfnisse der Staatsausgaben zu vereinigen, ohne daß die Lasten des Volkes noch drückender gemacht werden? Das Staatsministerium der Finanzen soll aufrichtig seyn, und der Ständeversammlung den reinen Ertrag der Maut in den Jahren 1828/31 nach Abzug aller Unkosten mittheilen; so wird

es sich gewiß zeigen, daß bei einem ermäßigten Zolltarif der Ausfall unbedeutend und durch eine kleine Erhöhung der Gewerbsteuer leicht gedeckt seyn wird, selbst die Pensionen in den Anschlag genommen, auf welche die nothwendig zu verabschiedenden Mautbeamten Anspruch machen können. —

Ihr Kauf-, Handels- und Gewerbsleute bequemt euch von ganzem Herzen gern zu einer höheren Gewerbssteuer und seyd fest versichert, wenn die königliche Regierung die darauf ruhende Bedingnis erfüllt, den Zolltarif so zu ernie-brigen, daß gar kein Reiz zu einer Defraudation entstehen kann, die Perception des Zolles, ohne alle Formalitäten, ganz einfach eingerichtet wird und Handelsverträge mit al-len Staaten abgeschlossen werden, um euren Fabrikaten, Manufakturen und Produkten Eingang gegen mäßige Zölle zu verschaffen, daß ihr dann einen weit größeren Gewinn davon habt. Dem Staat wächst dagegen der Vortheil zu, daß durch eure Betriebsamkeit, wozu euch wieder Gelegen-heit gegeben wird, mehr Geld in das Land kömmt, und euch Gewerbtreibenden wird dann auch der Kapitalist seine Gel-der wieder lieber anvertrauen, als an Staatspapiere legen, weil er mehr Zutrauen zu eurem wiederhergestellten besseren Erwerb oder Nahrungsstand fassen kann. Eine Unterstützung, die euch lediglich wegen eurer — durch die verderbliche Maut-Prohibitivsysteme herbeigeführte — Nahrungslosig-keit und durch die eben so verderblichen Finanz-Operationen von Staatsanlehen entzogen worden ist, welch' Letztere desto gemeinschädlicher wurden, als der Reiz dafür durch Lotte-rien erhöhet und ein loses, verderbliches Hazardspiel damit getrieben wurde. Der Erste, der diese der Hölle entstiegene Finanzoperationen erdacht und die Regierungen dafür em-pfänglich gemacht hat, wird für so viel dadurch verbreitetes Unglück seiner Thaten Lohn empfangen! Das aber wollen wir dem allmächtigen und gerechten Richter im Himmel überlassen! —

Wenn wir durch die bisherige Darstellung im Allgemeinen gezeigt haben, daß ein hoher Mauttarif oder, was gleich bedeutend ist, ein Prohibitiv-Mautsystem für jedes Land nachtheilig ist, welches wir jetzt besonders in England durch die traurigsten Folgen bestätiget sehen, welche sich auch in Frankreich und Spanien zeigen, so ist es desto leichter zu beweisen, daß Einfuhr-Verbote oder hohe Eingangs-Zölle noch weit verderblicher für ein Binnenland sind.

Alle Staaten, welche vom Weltmeer bespült werden und Seehandel, d. h. einen Handel zur See betreiben, können eine Zeitlang einigen Vortheil durch hohe Eingangszölle haben; aber dies dauert nur so lange, bis die Wechselwirkung von andern Seemächten erfolgt, in welchem Fall dann gewöhnlich dem Uebelstand durch Handelsverträge abgeholfen wird, welche darauf zurückführen, den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern. —

Ein Binnenland hingegen, das besonders viele Naturprodukte überflüssig hat, fühlt den Nachtheil auf der Stelle, wenn es sich einem Prohibitivsystem hingibt, welches die vielen kleinern Nachbarstaaten und die größeren Mächte zu Repreßalien verleitet, wie es jetzt am Tage liegt. Es ist eine Herausforderung zu einem Handelskrieg, die verbotenen oder mit hohem Eingangszoll belegten Waaren werden eingeschwärzt, der Durchfuhr- oder Zwischenhandel wird abgeleitet, die Nachbarstaaten suchen denselben durch Erleichterungen aller Art an sich zu ziehen, und je länger ein solcher gegenseitiger feindseliger Zustand dauert, desto verderblicher wird er für denjenigen Staat, welcher die Initiative dazu gegeben hat.

Der Mautverband mit Würtemberg und der Handelsvertrag mit Preußen und Hessen-Darmstadt würden daher schwerlich zu Stande gekommen seyn, wenn sie nicht vom

Drang der Umstände herbeigeführt worden wären, und zum sprechenden Beweis dienen, daß ein Binnenland es nicht wagen soll, großen Seemächten in Ausübung von Prohibitivsystemen nachzuahmen. — Diesen stehen ganz andere Mittel zu Gebote, ihren Fabrikaten und Manufacturen Absatz im Ausland, durch den Handel mit allen Welttheilen, zu verschaffen, als einem Staat im Binnenlande, dessen Handels- und Gewerbsleute, oder Fabrikanten und Manufakturisten bei feindseliger Entgegenstellung eines Nachbarstaates, nicht gleich einen andern Ausweg für ihre Fabrikate und Produkte finden können, weil sie keinen Seehandel treiben.

Wer nur einigermassen die Verschiedenheit der Handelsverhältnisse zwischen Seemächten und dem Staat eines Binnenlandes zu beurtheilen im Stande ist und jener Großartigkeit im Handel mit der Kleinlichkeit des Letztern vergleicht, der muß aus vollem Herzen und mit der innigsten Ueberzeugung beistimmen, daß eine Nachahmung der Zollsysteme der Seemächte, von einem Staat des Binnenlandes, eine wahre Satyre auf den gesunden Menschenverstand ist. —

Wollten wir eine gelehrte Abhandlung schreiben, so wollten wir noch mehr Beweise für unsere Behauptung aufstellen und uns auf die Schriften gelehrter Staats- und Finanz-Männer berufen, deren Autorität anerkannt ist, aber wir haben absichtlich in unserer ganzen bisherigen Darstellung Alles vermieden, was den Anstrich haben könnte, einen gelehrten Kram auszulegen. —

Was wir gesagt haben, beruht einzig und allein auf der Erfahrung, die wir seit einer Reihe von 45 Jahren im praktischen Leben und Wirken gemacht haben, und nur was uns diese Lehrmeisterin an die Hand gab, haben wir niedergeschrieben, nicht für Gelehrte, sondern für unsere Mitbürger und zum Besten unseres Vaterlandes — nicht aus Stolz oder Eigendünkel, sondern aus innerem Drange zur Erfül-

lung des aufrichtigen Wunsches, ein Scherflein zum wahren Wohl des Vaterlandes beizutragen. —

Wir bescheiden uns recht gerne, daß wir weit hinter gelehrteren, besser unterrichteten, weltklugeren Männern, die auch patriotisch denken und handeln, zurückstehen, weswegen wir jeden gerechten oder ungerechten Tadel, der uns treffen möchte, stillschweigend ehren werden. —

Geleitet durch das reine Bewußtseyn, keine andere Absicht, bei Mittheilung dieser Darstellung eines verderblichen Maut-Prohibitiv-Systems an die hohe Ständeversammlung des Reichs, gehabt zu haben, als Gutes zu stiften und einen guten Saamen auszustreuen, von dem doch, Gott gebe es! einige Körnlein auf guten Boden eines ministeriellen Herzens fallen und gedeihliche Früchte tragen können, werden wir auch den Spott und Hohn, welcher die gute Absicht unserer Darstellung verkennen möchte, in christlicher Geduld hinnehmen und uns reichlich belohnt fühlen, wenn nur Etwas zum Besten des Vaterlandes geschieht! —

Möge das Vorgetragene zur Folge haben, daß Eine hohe Stände-Versammlung des Reichs unsere dringende Bitte erfülle:

»Seiner Majestät unserm allergnädigsten König und seinen Ministern auf das Dringendste an das Herz zu legen, wie wichtig und höchst nothwendig es für das Wohl des ganzen Landes im Allgemeinen und für die Wiederbelebung des Handels, Ackerbaues und der Gewerbe insbesondere sey, die Mautverordnung von 1828 und den damit verbundenen Mauttarif, im verfassungsmäßigen Wege, aufzuheben, Handel und Gewerbe von diesen Fesseln gänzlich zu befreien und ein ganz gemäßigtes, einfaches Zollsystem mit möglichst geringen Zollsätzen einzuführen und dadurch jeder Defraudation am sichersten vorzubeugen.